

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung	Drucksachen-Nr. 157/2002				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für ▼	Sitzungsdatum				
Rat	21.3.2002				

Tagesordnungspunkt

Mitteilungen der Bürgermeisterin;
Information zum Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Inhalt der Mitteilung

Maßgebliche Kriterien der Verwaltungsmodernisierung sind die Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und die rechtzeitige Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in den Willensbildungsprozess. Um diese Transparenz zu stärken, wurde der Entwurf eines „Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen – IFG NRW“ in den Landtag eingebracht.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 15.11.2001 das IFG NRW beschlossen. Es ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Der Gesetzestext ist der Mitteilungsvorlage als Anlage beigelegt.

Das Gesetz gewährt einen umfassenden Anspruch auf Informationszugang für die Bürgerinnen und Bürger gegen alle dem Landesrecht unterliegenden öffentlichen Stellen und legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Es gilt u.a. auch für die Verwaltungstätigkeit der Gemeinden.

Neben dem zentralen Anspruch auf Informationszugang enthält das IFG NRW Verfahrensregelungen sowie Vorschriften, die das Recht auf Information zum Schutz öffentlicher oder überwiegend privater Interessen einschränken oder ausschließen.

Kernstück des IFG NRW ist § 4. Danach hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes u.a. gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Nach § 4 Absatz 2 findet das Gesetz keine Anwendung, wenn besondere Rechtsvorschriften den Informationsanspruch regeln, beispielsweise spezialgesetzliche Regelungen über das

Informationsrecht der Ratsmitglieder gegenüber der Verwaltung wie das Recht auf Akteneinsicht gem. § 55 GO.

§ 3 definiert den Begriff der Informationen. Danach sind Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden.

Die Vorschrift des § 5 enthält Verfahrensregeln, u.a. darüber,

- dass der Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen auf Antrag gewährt wird,
- über die Form der Antragstellung (mündlich, schriftlich oder elektronisch),
- dass der Antrag hinreichend bestimmt sein muss und insbesondere erkennen läßt, auf welche Information er gerichtet ist.

Um das Informationsrecht abzusichern, muss die Verwaltung die Information innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich machen.

Die §§ 6 bis 9 normieren Einschränkungen des allgemeinen Informationszugangsanspruchs.

Ein Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Freigabe der Information der Schutz öffentlicher Belange und die Rechtsdurchsetzung, behördliche Entscheidungsprozesse, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigt würden.

Nach § 10 Abs. 2 haben die öffentlichen Stellen gemäß § 4 Absatz 6 des Datenschutzgesetzes NRW geeignete Maßnahmen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterliegen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können. § 14 Absatz 2 begründet die Verpflichtung der öffentlichen Stelle, detaillierte Statistiken zu führen, die u.a. den Antragsgegenstand, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen ausweisen.

Die Auswirkungen des Gesetzes sind nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände zu überprüfen. Der Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform ist über das Ergebnis zu unterrichten.